

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 312/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					14.09.2023

TOP	Mitteilung Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe; Grundsatzbeschluss zum Gesamtträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat am 18. August 2023 zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) einen Grundsatzbeschluss zum Gesamtträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf beschlossen.

Dabei wurde die Fortführung des Aufstellungsverfahrens des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auf Grundlage des geänderten Gesamtträumlichen Planungskonzepts (Teil A) nebst Anlagen (Teil B) beschlossen und der planerische Willen bekräftigt, in den vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (= BSAB, sog. Abgrabungsbereiche) als Neuaufschlüsse festzulegen sowie keine Reservegebiete und nur angemessene Erweiterungen vorzusehen (vgl. Gesamtträumliches Planungskonzept, Kap. 7.4.10 und Anhänge D-H).

Mit dem Beschluss wird die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus auch beauftragt, auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts die Umweltprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen zum Beschluss des Regionalrates stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung:

https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZXXmF8U7AORbQU_rhtLI9II

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-5>

Die für diesen Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten noch keine zeichnerischen Darstellungen, also weder konkrete BSAB noch Rekultivierungsziele noch Reservegebiete. Die vorgelegten Planunterlagen umfassen die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und deren Begründung, sowie das gesamträumliche Planungskonzept.

Vorgelegt wird eine sogenannte Negativplanung begründet durch Ausschlussbelange, bei der bestimmte Teilräume definiert werden, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden. Welche Flächen als BSAB ausgewiesen werden sollen (Positivplanung), diskutieren die Mitglieder des Regionalrates mit der Regionalplanungsbehörde im November 2023 im Rahmen einer nichtöffentlichen Arbeitsgemeinschaft. Anschließend wird das finale Planungsergebnis in Form des Zweiten Planentwurfes vom Regionalrat beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Zweiten Planentwurfes soll im 1. Quartal 2024 erfolgen.

Es handelt sich hierbei nur um einen Grundsatzbeschluss. Verfahrensmäßig bedeutsamer wird der Offenlagebeschluss sein, der leider erst für das 4. Quartal 2023 vorgesehen ist. Die Kreisstadt Bergheim lässt derzeit die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Vorbescheide (vgl. AfPlaSB 15.06.2023 Mitteilungsvorlage Nr. 244/2023 „Antrag auf weitere Verlängerung des erteilten Vorbescheides zur geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim“, https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZT00FkPh_6o7yN30Sk8vb1w und AfPlaSB 02.02.2023 Mitteilungsvorlage Nr. 28/2023 „Anträge auf Vorbescheid für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim; Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW“) juristisch prüfen

Wesentliche Inhalte des beschlossenen Gesamtträumlichen Planungskonzeptes für die Kreisstadt Bergheim

Der Ausschlussbelang „Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiet in vom Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich“ wird weiter geschärft und begründet.

Als Zwischenergebnis für den Zweiten Planentwurf wird bereits vorweggenommen, dass in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete im Regionalplan dargestellt werden. Das noch im Ersten Planentwurf vorgesehene BSAB mit der Bezeichnung BM-BM/ELS-034 wird nicht mehr als BSAB festgelegt, da es sich um einen Neuaufschluss handelt.

Der Regionalrat bekräftigt mit dem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue großflächige Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren.

Des Weiteren sollen im heutigen Braunkohletagebauvorfeld keine BSAB und keine Reservegebiete dargestellt werden, da diese Flächen ebenfalls für den Strukturwandel und die Freiraumvernetzung gesichert werden sollen.

Als vorsorgende Reaktion auf die Starkregenereignisse 2021 wird bei geplanten Abgrabungen im Zulassungsverfahren eine Gefährdungsabschätzung notwendig, wenn sich im diese im HQextrem-Gebiet befindet.

Ziele des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze für Lockergesteine im Regierungsbezirk vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Leitbild des Teilplans ist die schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks.

Verfahrensstand Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Das Verfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wurde inhaltlich aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln herausgelöst.

Bisheriger Verfahrensablauf Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

2017 Beginn des Informellen Verfahrens mit vier Abgrabungskonferenzen für Kommunen und Abgrabungsunternehmen, Abgrabungsunternehmen können Abgrabungsinteressen melden

- 2018 Kommunalbefragung - Kommunen und Kreise konnten der Regionalplanungsbehörde ihre Anregungen, Belange und Planungsabsichten mitteilen
- 2018 1. Planungskonzept wird zu Diskussion gestellt, noch ohne konkrete Flächen
- 2019 Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
- 2020 Erster Planentwurf wird veröffentlicht (Januar 2020)
- 2020 Erarbeitungsbeschluss auf der Grundlage des Ersten Planentwurfes (13.03.2020)
- 2020 Offenlage des Ersten Planentwurfes
- 2021 konzeptionelle Anpassung des Teilplans aufgrund zahlreicher Stellungnahmen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und des Starkregenereignisses 2021
- 2023 Beschluss des aktualisierten gesamträumlichen Planungskonzeptes und Fassung eines „Grundsatzbeschlusses“, Grundlage für die Erarbeitung des finalen 2. Planentwurfes